



Assistance-Versicherung

(Risikoträgerin: AXA Versicherungen AG)

Ergänzende Bedingungen (EB) der Genossenschaft SLKK
Versicherungen mit Sitz in Zürich

Inhalt

Art.	Seite
1 Versicherte Personen	4
2 Umfang, Laufzeit und Geltungsbereich des Vertrages	4
2.1 Umfang des Vertrags	4
2.2 Örtlicher Geltungsbereich	4
2.3 Zeitlicher Geltungsbereich	4
2.4 Laufzeit des Vertrags	4
2.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4
2.5.1 Anwendbares Recht	4
2.5.2 Gerichtsstand	4
2.6 Sanktionen	4
3 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien	4
3.1 Örtlicher Geltungsbereich	4
3.2 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien	4
3.2.1 Unfall, Krankheit oder Tod	4
3.2.2 Naturereignis, Feuer, Wasser oder Diebstahl	4
3.2.3 a) Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik b) Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktive Strahlung	5
3.2.4 Insolvenz der Reiseveranstalterin oder des Reisedienstleisters	5
3.2.5 Ausfall des gewählten Transportmittels	5
3.2.6 Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten	5
4 Versicherte Leistungen auf Reisen oder in den Ferien	5
4.1 Rettungs- und Bergungskosten	5
4.2 Suchkosten	5
4.3 Transportkosten	5
4.4 Zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten	6
4.5 Kostenvorschuss für ärztliche Behandlungen im Ausland	6
4.6 Dolmetscherkosten im Ausland	6
4.7 Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten	6

Inhalt

Art.		Seite
5	Nicht beanspruchte Leistungen für gebuchte Arrangements	6
6	Ausschlüsse	6
7	Schaden	6
8	Weitere Bestimmungen	7
8.1	Reise oder Ferien	7
8.2	Naturereignis	7
8.3	Offizielle Stellen	7
8.4	Reiseveranstalterin oder Reisedienstleister	7
8.5	Wagnis	7

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus dem Antrag, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist die Versicherungsträgerin?

AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist die Versicherungsnehmerin?

Genossenschaft SLKK Versicherungen, Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich.

Welche Personen sind versichert?

Alle Personen, welche bei der Genossenschaft SLKK Versicherungen (im Folgenden «SLKK» genannt) zumindest eine Zusatzversicherung (Medico Plus, SLKK-QualiCare oder Spitalzusatzversicherung) nach VVG abgeschlossen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA erbringt ihre Leistungen subsidiär zum Versicherungsschutz, welchen Sie bei der SLKK abgeschlossen haben. Den Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus diesen Ergänzenden Bedingungen.

Die AXA erbringt folgende Leistungen:

- Übernahme Rettungs- und Bergungskosten sowie Transportkosten für die Heimreise beispielsweise in folgenden Fällen:
 - o wenn die Ferien oder die Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod nicht wie gebucht fortgesetzt werden kann;
 - o wenn das Transportmittel ausfällt;
 - o wenn die Zieldestination von einem Naturereignis, Streik oder Feuer betroffen ist.
- Übernahme Kosten für Ferien und Reisen, wenn diese aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht wie gebucht fortgesetzt oder vorzeitig abgebrochen werden müssen.

Was ist unter anderem nicht versichert?

- Ereignisse, die bei Versicherungsabschluss, bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind;
- Ereignisse, deren Eintritt für Sie nach vernünftigem Ermessen hätten erkennbar sein müssen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einem Wagnis.

Welches sind die wichtigsten Pflichten der versicherten Personen?

Sie wenden sich im Schadenfall an die SLKK.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter weitere Bestimmungen, Punkt 8 erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Die AXA verwendet Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen sind unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz) zu finden.

Bearbeitung von Daten

Die Datenbearbeitung dient dem Betrieb von Versicherungsgeschäften und allen damit verbundenen Nebengeschäften. Die Daten werden nach den Vorschriften des Gesetzgebers erhoben, bearbeitet, aufbewahrt und gelöscht und können an Rückversicherer, Stellen, Versicherungsgesellschaften und Institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften und sonstige Beteiligte weitergegeben werden. Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Versicherungsvertrag.

Ergänzende Bedingungen (EB)

1. Versicherte Personen

Alle Personen, welche bei der Genossenschaft SLKK Versicherungen zumindest eine Zusatzversicherung (Medico Plus, SLKK-QualiCare oder Spitalzusatzversicherung) nach VVG abgeschlossen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

2. Umfang, Laufzeit und Geltungsbereich des Vertrages

2.1 Umfang des Vertrages

Welche Versicherungen abgeschlossen wurden, ist in Ihrer Police aufgeführt. Die Police sowie unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und diese Ergänzende Bedingungen (EB) der einzelnen Produkte geben die Auskunft über den Versicherungsumfang.

Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der SLKK-Police aufgeführt.

2.2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Reisen in ein Land, ein bestimmtes Gebiet oder zu einer Veranstaltung, bei denen das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder eine Aufsichtsbehörde in einem Land, in das gereist wird, von allen Reisen abgeraten hat, sind nicht versichert.

2.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Zeitlicher Geltungsbereich gilt solange Sie eine Zusatzversicherung (Medico Plus, SLKK-QualiCare oder Spitalzusatzversicherung) nach VVG bei der Genossenschaft SLKK Versicherungen abgeschlossen und ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben.

2.4 Laufzeit des Vertrages

Der Versicherungsvertrag beginnt am in der Police aufgeführten Datum. Er ist für die in der Police aufgeführte Dauer abgeschlossen.

2.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

2.5.1 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.

2.5.2 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen, schweizerischen Gerichte zuständig und ist ausschliesslich schweizerisches Recht, insbesondere das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) anwendbar.

2.6 Sanktionen

Die AXA gewährt keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit sich die AXA durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem

Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschafts-sanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz aussetzen würde.

3. Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

3.1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

3.2 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

Die AXA gewährt Versicherungsschutz, wenn die Reise oder die Ferien aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt werden können, vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden müssen:

3.2.1 Unfall, Krankheit oder Tod

- Eine versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine Reisepartnerin oder ein Reisepartner verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Eine nahestehende Person einer versicherten Person oder der Reisepartnerin oder des Reisepartners verunfallt, erkrankt oder stirbt.
- Die stellvertretende Person, die eine versicherte Person während ihrer Abwesenheit am Arbeitsplatz vertritt, verunfallt, erkrankt oder stirbt.

3.2.2 Naturereignis, Feuer, Wasser oder Diebstahl

- Das Eigentum am Wohnsitz einer versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt, so dass die Anwesenheit zu Hause während der geplanten Reise oder Ferien unerlässlich ist.
- Das Eigentum am Wohnsitz einer versicherten Person wird gestohlen oder durch versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahl beschädigt.
- Eine offizielle Stelle bestätigt ein Naturereignis oder Feuer an der Reise- oder Feriendestination.

3.2.3

a) Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik

b) Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktive Strahlung

Eine offizielle Stelle bestätigt die oben aufgeführten Ereignisse im Zeitraum der Reise- oder Feriendauer.

3.2.4 Insolvenz der Reiseveranstalterin oder des Reisedienstleisters

Eine Reiseveranstalterin oder ein Reisedienstleister kann infolge Insolvenz oder Konkurs den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Einschränkung

Die versicherte Person ist verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin, dem betreffenden Reisedienstleister oder dem leistungspflichtigen Dritten (z.B. dem Garantiefonds der Schweizer Reisebranche) geltend zu machen. Die AXA erbringt ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

3.2.5 Ausfall des gewählten Transportmittels

- Das gewählte öffentliche Transportmittel (ausgenommen öffentlicher Flug) fällt aus oder hat mindestens eine Stunde Verspätung.
- Der gewählte öffentliche Flug fällt aus oder hat mindestens zwei Stunden Verspätung.

Einschränkung

Die versicherte Person ist verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst beim betreffenden Reise- oder Transportunternehmen geltend zu machen. Die AXA erbringt ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

3.2.6 Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten

Die persönliche Debitkarte, Kreditkarte, Travel-Prepaidkarte, die persönlichen Ausweispapiere oder das persönliche Ticket einer versicherten Person wird gestohlen oder geht verloren (abschliessende Liste).

4. Versicherte Leistungen auf Reisen oder in den Ferien

Pro Schadenfall werden die anfallenden Kosten für alle versicherten Personen zusammengerechnet und höchstens bis zu den Leistungslimiten entschädigt.

4.1 Rettungs- und Bergungskosten

Die AXA übernimmt die, infolge eines versicherten Ereignisses entstandenen, Rettungs- und Bergungskosten, begrenzt auf CHF 1 Mio. pro Ereignis.

4.2 Suchkosten

Die AXA übernimmt die, infolge des befürchteten Eintritts eines versicherten Ereignisses, entstandenen Suchkosten, begrenzt auf CHF 20 000.– pro Ereignis.

Einschränkung

Die AXA übernimmt ausschliesslich subsidiäre Leistungen. Zudem werden nur Leistungen erbracht, sofern vorab eine Vermisstenanzeige bei der nächstgelegenen Polizeistelle erstattet wurde.

4.3 Transportkosten

- Die AXA übernimmt die, infolge eines versicherten Ereignisses, notwendigen Transportkosten für die direkte Rückkehr an den Wohnsitz, begrenzt auf CHF 1 Mio. pro Ereignis.
- Erfolgt infolge eines versicherten Ereignisses keine Heimreise, übernimmt die AXA die notwendigen Transportkosten für die Weiterreise, begrenzt auf CHF 1000.– pro versicherte Person.
- Die AXA übernimmt die, infolge eines versicherten Ereignisses, notwendigen Transportkosten zur nächstgelegenen zweckdienlichen Ärztin bzw. zum nächstgelegenen zweckdienlichen Arzt oder Spital, begrenzt auf CHF 1 Mio. pro Ereignis.
- Ergänzend übernimmt die AXA die, infolge eines versicherten Ereignisses, notwendigen Transportkosten für eine Rückführung in ein Spital am Wohnsitz oder eine Rückkehr an den Wohnsitz, sofern dies durch die Ärztin, den Arzt oder das Spital ärztlich angeordnet wird. Ebenfalls übernimmt sie allfällige Transportkosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung, begrenzt auf 1 Mio. pro Ereignis.
- Die AXA übernimmt die, infolge eines versicherten Ereignisses, notwendigen Transportkosten für einen einmaligen Besuch einer nahestehenden Person im ausländischen Spital, sofern der Spitalaufenthalt länger als sieben Tage dauert, begrenzt auf CHF 2000.– pro Ereignis.
- Die AXA übernimmt die, infolge des Todesfalls einer versicherten Person, notwendigen Transportkosten für die Bergung und Rückführung der oder des Verstorbenen an den Wohnsitz und erledigt die dafür notwendigen Formalitäten, begrenzt auf 1 Mio. pro Ereignis.
- Wird bei einem Todesfall im Ausland keine Rückführung der oder des Verstorbenen an den Wohnsitz gewünscht, übernimmt die AXA die notwendigen Kosten:
 - entweder die Kosten für die Kremation des Leichnams sowie den Urnentransport an den Wohnsitz
 - oder die Bestattungskosten vor Ort.

Die Leistungen sind begrenzt auf die errechneten Rückführungskosten bzw. im Maximum 1 Mio. pro Ereignis.

4.4 Zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten

Die AXA übernimmt die, infolge eines versicherten Ereignisses, anfallenden zusätzlichen Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen unvorhergesehenen notwendigen Aufenthalt, begrenzt auf CHF 1000.– pro versicherte Person.

4.5 Kostenvorschuss für ärztliche Behandlungen im Ausland

Die AXA übernimmt einen, infolge eines versicherten Ereignisses, rückzahlbaren Kostenvorschuss für die ärztliche Behandlung, begrenzt auf CHF 5000.– pro versicherte Person.

4.6 Dolmetscherkosten im Ausland

Die AXA übernimmt die, infolge eines versicherten Ereignisses, anfallenden Kosten für eine anerkannte Dolmetscherin bzw. einen anerkannten Dolmetscher, begrenzt auf CHF 500.– pro Ereignis.

4.7 Sperrung von Mobiltelefonen, Kredit- und Kundenkarten

Die AXA organisiert die Sperrung, jedoch ohne die daraus entstehenden Kosten. Die versicherte Person muss der AXA im Schadenfall die entsprechenden Daten zum Mobiltelefon bzw. den Kredit- und Kundenkarten übermitteln.

5. Nicht beanspruchte Leistungen für gebuchte Arrangements

Die AXA übernimmt die, infolge eines versicherten Ereignisses, Ausgaben für nicht beanspruchte Leistungen (abzüglich der Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise), sofern die Reise oder die Ferien nicht wie gebucht fortgesetzt oder vorzeitig abgebrochen werden müssen. Die Kosten sind begrenzt auf CHF 10 000.– pro versicherte Person bzw. auf CHF 20 000.– bei mehreren versicherten Personen pro Buchung.

6. Ausschlüsse

- Ereignisse, die bei Versicherungsabschluss, bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind;
- Ereignisse, deren Eintritt für Sie nach vernünftigem Ermessen hätten erkennbar sein müssen;
- Ereignisse im Zusammenhang mit einem Wagnis;
- Ereignisse im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhe oder Streik, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder mit dem Versuch dazu;
- Ereignisse im Zusammenhang mit dem Konsum von Rauschmitteln, Betäubungsmitteln oder Medikamenten;
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder Ferien durch die Reiseveranstalterin oder den Reisedienstleister. Dies gilt auch infolge einer behördlichen Verfügung;
- Ereignisse, die auf eine Missachtung von Auflagen oder Einreisebestimmungen durch die versicherte Person zurückzuführen sind;
- Ereignisse während Reisen oder Ferien, deren Zweck ein kosmetischer Eingriff oder eine kosmetische Behandlung ist.

Einschränkung

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die ALARM-ZENTRALE der Medica! AG nicht vorgängig zu den von ihr zu erbringenden Leistungen, die Zustimmung erteilt hat.

7. Schaden

- Wenden Sie sich im Notfall an die ALARMZENTRALE der Medcall AG mit 24-Stunden-Service, Telefon +41 44 655 13 58. Sie steht Ihnen Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät Sie über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe. Die sorgfältige Beachtung der nachge-nannten Obliegenheiten im Schadenfall erleichtert die Hilfeleistung und eine rasche Schadenabwicklung.
- Die versicherte Person hat alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
- Der SLKK sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen und folgende Unterlagen einzureichen:
 - die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie);
 - ein Arzzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/ oder Polizeirapporte (Originale).
- Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/ anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweige-pflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden. Bei schuldhafter Verletzung der Obliegenheiten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung, um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.
- Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt, wenn
 - vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden;
 - Tatsachen verschwiegen werden oder die verlangten Obliegenheiten (u.a. Polizeirap-port, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden, wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Reise oder Ferien

Als Reise oder Ferien gelten Ausflüge einer versicherten Person ausserhalb ihrer Wohnge-meinde, die über die Alltagsroutinen hinausgehen. Einer Reise gleichgestellt sind Sprach-aufenthalte und ausbildungsbedingte Auslandsaufenthalte von maximal 12 Monaten.

Als Alltagsroutine gelten beispielsweise:

- Arbeitsweg, Schulweg (auch Bildungsstätten);
- Einkäufe, Erledigungen und Restaurantbesuche;
- Training, Probe, Sitzung als Vereinsmitglied;
- Besuch einer medizinischen Einrichtung (Arzt, Spital, Therapie usw.);
- behördliche verordnete Aufenthalte (Zivilschutz, Zivildienst, Vorladungen usw.);
- Wohnungswechsel oder Umzüge.

8.2 Naturereignis

Als Naturereignisse gelten die nachfolgenden abschliessend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdrutsch, Felssturz, vulkanische Eruptionen.

8.3 Offizielle Stellen

Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA] oder das Bundesamt für Gesundheit [BAG]) sowie Medienstellen oder behördliche Stellen im Ausland.

8.4 Reiseveranstalterin oder Reisedienstleister

- Reiseunternehmen wie z.B. Reisebüros, Reisevermittler, Tour-Operator;
- Transportunternehmen wie z.B. Transporteur, Fluggesellschaft, Bahngesellschaft;
- Vermieterinnen und Vermieter wie z.B. Hotels, Anbieterinnen oder Anbieter von Unterkünften.

8.5 Wagnis

Als Wagnis gelten:

- Handlungen mit denen sich eine versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- Aktivitäten, für die eine versicherte Person keine Vorkehrungen trifft oder keine Vorkehrungen treffen kann, um das Risiko auf ein vernünftiges Mass zu beschränken;
- Aktivitäten, die massgebliche Regeln oder Verbote verletzen. Beispiele: Base-Jumping, Downhill-Biken, tiefes Tauchen (> 40 m), Autorennen, Schneesport-Aktivitäten abseits markierter Pisten, Gleitschirmfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen.

Diese EB sind ab dem 01.01.2025 gültig und ersetzen sämtliche frühere Ausgaben.

Postadresse:

SLKK Versicherungen

Hofwiesenstrasse 370

8050 Zürich

Versicherungen:

Telefon: +41 44 368 70 30

E-Mail Adresse: info@slkk.ch
leistungen.slkk@hin.ch